



**Ausbildungsordnung für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten *)
mit Fachkunde Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
am Institut für Psychoanalyse der DPG Stuttgart (AO-TP)**

Präambel

Auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-AprV) vom 18. Dezember 1998 (eine Kopie kann beim Institut angefordert werden) regelt diese Ausbildungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Ausbildungsgang zum Psychologischen Psychotherapeuten mit Fachkunde Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie. Der Ausbildungsgang endet mit der staatlichen Prüfung als Psychologischer Psychotherapeut.

1. Allgemeines

Die Ausbildung ist in der Regel kontinuierlich und in Vollzeit. Sie umfasst

- die praktische Tätigkeit
- die Selbsterfahrung
- theoretische und klinische Lehrveranstaltungen
- die praktische Ausbildung

Das Lehrangebot des Instituts ist so organisiert, dass die Ausbildung in der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestausbildungszeit von 3 Jahren abgeschlossen werden kann. Diese Regelausbildungszeit schließt die Zeiten für die gesetzlich vorgeschriebene praktische Tätigkeit im Gesundheitswesen und die staatliche Prüfung mit ein. Der Ausbildungsausschuss (AA) des Instituts führt - bis spätestens zum Abschluss des 5. Semesters - eine Zwischenprüfung zur Zulassung des Ausbildungsteilnehmers 1) zur Praktischen Ausbildung (Patientenbehandlung unter Supervision) durch.

Der Ausbildungsteilnehmer (AT) *) ist verpflichtet, ein ihm von der Ausbildungsstätte übergebenes Studienbuch zu führen, in dem alle Ausbildungsbestandteile dokumentiert werden

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz (3) wird durch eine von der Ausbildungsstätte ausgestellte Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 PsychTh-AprV nachgewiesen.

*) Wenn in der Schreibweise die männliche Bezeichnung benützt wird, sind immer alle Personen jeglichen Geschlechts gemeint.

2. Zulassungsverfahren

2.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung ist neben der wissenschaftlichen Vorbildung (Psychologiestudium mit einem Diplom- oder Master-Abschluss und einem Schwerpunkt in Klinischer Psychologie) die persönliche Eignung des Bewerbers. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Ausbildungsausschuss.

2.2 Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung wird formlos an den Leiter/die Leiterin des Ausbildungsausschusses gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein formloses Anschreiben
- ein aktuelles Lichtbild
- Zeugnisse über den Studienabschluss sowie die Studienschwerpunkte
- ein tabellarischer Lebenslauf
- eine ausführliche Darstellung der biographischen Entwicklung

Die Bewerbungsgebühr von 360 € ist auf das Konto des Instituts Nr. 8531 337 bei der BW-Bank Stuttgart (600 501 01) zu überweisen.

2.3 Das Auswahlverfahren umfasst drei Einzelinterviews. Dem Bewerber werden hierfür drei dem Institut angehörende Analytiker durch den Ausbildungsausschuss benannt. Der Bewerber vereinbart die Termine mit den Interviewern selbst. Zweck der Interviews ist es, die persönliche Eignung und die Entwicklungsmöglichkeiten des Bewerbers einzuschätzen. Der Interviewer gibt seine Beurteilung schriftlich an den Ausbildungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung eines Bewerbers wird vom Ausbildungsausschuss nach vorangegangener Beratung getroffen. Sie wird gegenüber dem Bewerber wirksam, wenn sie ihm in einfacher Form schriftlich mitgeteilt worden ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Im Falle einer Ablehnung hat der Bewerber die Möglichkeit, sich bei einem der Interviewer über die Ablehnungsgründe sowie über die eventuelle Möglichkeit einer Wiederbewerbung zu informieren.

2.4 **Ausbildungsvertrag**

Nach der Zulassung schließt das Institut mit dem Bewerber einen Ausbildungsvertrag ab, in dem die Rechte und Pflichten beider Seiten abschließend geregelt sind.

2.5 **Geltungsbereich der Zulassung**

Die vom Institut für Psychoanalyse der DPG Stuttgart ausgesprochene Zulassung gilt nur für dieses Institut. Ein Anspruch auf Anerkennung durch andere Institute der DPG wird damit nicht begründet.

3. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

3.1 Das Ausbildungsverhältnis endet durch die staatliche Abschlussprüfung.

3.2 Ausbildungsteilnehmer (AT) können die Ausbildung durch schriftliche Kündigung ihres Ausbildungsvertrags zum jeweils folgenden Semesterende beenden.

3.3 Wenn sich die Eignung, psychotherapeutische Behandlungen durchzuführen, im Verlauf der Ausbildung nicht ausreichend entwickelt, wird der Ausbildungsteilnehmer von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des AA; er ist dem AT schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

- 3.4 Ausbildungsteilnehmer im Praktikantenstatus sind verpflichtet, bei vorzeitiger Beendigung der Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Institut angemessen für den Fortgang ihrer Behandlungen Sorge zu tragen.

4. Inhalt der Ausbildung

4.1. Lehrtherapie

Die Lehrtherapie (LT) ist zentraler Bestandteil der Ausbildung. In ihr erlebt und bearbeitet der AT Anteile der eigenen unbewussten Dynamik.

- 4.1.1 Die Lehrtherapie findet in mindestens 1 Sitzung à 50 Minuten pro Woche statt. Sie begleitet die gesamte Ausbildung.
- 4.1.2 Der Kandidat wählt seinen Lehrtherapeuten unter den am Institut tätigen Lehrtherapeuten aus. Ein Wechsel zu einem institutsfremden Lehrtherapeuten bedarf der Genehmigung durch den AA. Gegenwärtige oder vergangene dienstliche oder andere Abhängigkeiten oder die berufliche Zusammenarbeit als Kollegen schließen eine Lehrtherapie aus.
- 4.1.3 Der Lehrtherapeut ist zum Stillschweigen über alle ihm während der LT bekannt werdenden Informationen verpflichtet. Darüber hinaus ist er von allen Beratungen und Entscheidungen, die den Kandidaten betreffen, ausgeschlossen, und enthält sich aller Äußerungen aus der Therapie (Non-Reporting-System). Beginn, Beendigung oder längere Unterbrechungen der LT werden dem AA vom Lehrtherapeuten mitgeteilt.
- 4.1.4 Der Studierende ist seinerseits verpflichtet, alle Veränderungen bezüglich seiner Lehrtherapie (Frequenz, Unterbrechungen, Dauer, Wechsel des LT) unverzüglich dem AA mitzuteilen.
- 4.1.5 Im Rahmen der über die Mindestsätze hinaus frei verfügbaren Stunden kann der Ausbildungsteilnehmer zusätzlich an einer Gruppenselbsterfahrung teilnehmen. Gruppenselbsterfahrungsstunden können die erforderlichen Einzelselbsterfahrungsstunden aber nicht ersetzen. Der Selbsterfahrungsleiter der Gruppe darf nicht identisch mit dem Einzelselbsterfahrungsleiter sein.

4.2. Theoretische Ausbildung

- 4.2.1 Die theoretische Ausbildung vermittelt den gegenwärtigen Kenntnisstand der psychoanalytischen Grundlagen der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie sowie der verschiedenen psychodynamischen Konzepte tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie. Das Curriculum enthält darüber hinaus alle Lehrinhalte der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten.

4.3. Praktische Tätigkeit

- 4.3.1 Die praktische Tätigkeit nach §2 PsychTh-APrV dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der psychotherapeutischen Behandlung von Störungen mit Krankheitswert sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie wird unter fachkundiger Aufsicht in Einrichtungen durchgeführt, die den Vorschriften des Psychotherapeutengesetzes

entsprechen und die durch Kooperationsverträge mit dem Institut für Psychoanalyse der DPG Stuttgart verbunden sind. Die praktische Tätigkeit umfasst 1800 Stunden und wird in Abschnitten von mindestens drei Monaten abgeleistet.

- 4.3.2 Mindestens 1200 Stunden sind an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist, abzuleisten. Mindestens 600 Stunden sind an einer von einem Sozialversicherungsträger zugelassenen psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgungseinrichtung oder in der Praxis eines Psychologischen Psychotherapeuten bzw. eines Arztes mit einer Weiterbildung in Psychotherapie zu erbringen.
- 4.3.3. Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer an der Diagnostik und Therapie von mindestens 30 Patienten mit unterschiedlichen psychiatrischen Erkrankungen beteiligt. Bei mindestens vier dieser Patienten werden die Familie oder andere Sozialpartner des Kranken in das Behandlungskonzept einbezogen. Die Patientenbehandlungen sind fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.
- 4.3.4. Die Betreuung des Ausbildungsteilnehmers im Praktikum erfolgt gemäß § 4 (3) dieser Ausbildungsordnung.

4.4. Praktische Ausbildung

4.4.1 Erstinterview-Praktikum (oder Anamnesen-Praktikum)

- 4.4.1.1 Im 2. Semester beginnt die praktische Ausbildung mit einem Interviewpraktikum, in dem die Ausbildungsteilnehmer die Kompetenz zu Erstinterviews erwerben und Fragen der Diagnostik, Anamneseerhebung und Indikationsstellung bearbeiten. Bis zur Zwischenprüfung werden mindestens 5 der insgesamt 10 dokumentierten und supervidierten Interviews vorgelegt. Jedes Interview besteht aus dem ersten Patiententermin, einer Supervision, einem weiteren Patiententermin und einer weiteren Supervision. Mindestens 4 der Interviews werden in Einzelsupervisionen vorgestellt, die Übrigen können in der Ambulanzkonferenz, in Erstinterviewseminaren oder in einer Gruppensupervision besprochen werden.
- 4.4.1.2 Fünf dieser Erstgespräche und ihre schriftliche Darstellung müssen vor der Anmeldung zur Zwischenprüfung abgeschlossen und vom AA anerkannt sein. Die Bescheinigungen über die Supervision von weiteren 5 Anamnesen müssen bei der Zulassung zur Abschlussprüfung vorgelegt werden.
- 4.4.1.3 Die Zulassung zum Praktikum tiefenpsychologisch fundierter Erstgespräche bzw. zur Anamnesen-Erhebung erfolgt durch den AA auf Antrag ab dem zweiten Semester. Voraussetzung ist der Nachweis von mindestens einem regelmäßig besuchten Semester, mit mindestens 20 Stunden Lehrtherapie, regelmäßiger Teilnahme an theoretischen Lehrveranstaltungen sowie an Fallbesprechungen und am Erstinterview-Seminar.
- 4.4.1.4 Die Teilnahme am Erstinterview-Seminar ist bis zur Zwischenprüfung obligatorisch.

4.4.2 Tiefenpsychologisch fundierte Behandlungen unter Supervision

- 4.4.2.1 Psychotherapeutische Behandlungen unter Supervision sind ein weiterer zentraler Bestandteil der Ausbildung. Aufgabe der Supervision ist es, den Ausbildungsteilnehmer dabei zu unterstützen, eine tiefenpsychologisch-methodische Kompetenz zu erwerben, eine ihm angemessene psychotherapeutische Haltung zu entwickeln und sich seiner unbewussten Beteiligung am Behandlungsprozess bewusst zu werden.
- 4.4.2.2 Bis zum Abschluss der Ausbildung sind mindestens 6 tiefenpsychologisch fundierte Behandlungen durchzuführen, die vom AA anerkannt werden müssen. Sie umfassen zusammen mindestens 600 Behandlungsstunden. Davon sind mindestens 3 tiefenpsychologisch fundierte Langzeit-therapien zwischen 80 und 100 Stunden sowie 3 Kurzzeittherapien mit 25 Stunden durchzuführen. Die verbleibenden Behandlungsstunden können wahlweise erbracht werden. Von den Behandlungsstunden werden schriftliche Protokolle angefertigt. Während der Ausbildung werden sechs schriftliche Falldarstellungen erarbeitet.

4.4.3 Supervision

- 4.4.3.1 Die praktische Ausbildung wird durchgängig von kasuistischen Seminaren und mindestens 150 Stunden Supervision bei mindestens drei verschiedenen Supervisoren begleitet. Diese müssen mindestens 50 Stunden in Form von Einzelsupervision stattfinden und können sich weiter auf Gruppen- und Einzelsupervision aufteilen. Die Supervisionsgruppen sollen aus maximal 4 bis 5 Teilnehmern bestehen. Die Behandlungsfälle sollen alle 4 Stunden supervidiert werden. Der erste Langzeittherapiefall sowie der erste Kurzzeittherapiefall sollen mindestens nach jeder zweiten Stunde supervisiert werden.
- 4.4.3.2 Der Ausbildungsteilnehmer wählt seine Supervisoren aus den Supervisoren des Instituts. Er kann den Supervisor während einer Behandlung wechseln. Die Supervisionen sollen bei mindestens drei verschiedenen Supervisoren stattfinden. Supervisionen bei Supervisoren anderer Institute bedürfen der Genehmigung durch den Ausbildungsausschuss.
- 4.4.3.3 Die Supervisionen werden in der Zweiersituation oder in kleinen Gruppen mit maximal vier bis 5 Teilnehmern durchgeführt.
- 4.4.3.4 Zwischen Supervisor und Ausbildungsteilnehmer darf kein aktuelles Abhängigkeitsverhältnis bestehen.
- 4.4.3.5 Der Ausbildungsteilnehmer ist verpflichtet, alle Behandlungen, die er im Rahmen der Ausbildung unter Supervision durchführt, einmal pro Semester dem Leiter des Ausbildungsausschusses zu melden unter Angabe der Chiffre des Patienten, des Supervisors und des Beginns und der Beendigung der Behandlung.

5. Zwischenprüfung

- 5.1. Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis der Grundkenntnisse in Theorie und Praxis der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie als Voraussetzung für die Zulassung zu Behandlungen unter Supervision. Grundlage der mündlichen Prüfung ist die schriftliche Darstellung eines Erstinterviews.

- 5.2. Voraussetzung für die Zulassung ist die Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen über mindestens zwei Semester sowie die Anerkennung von mindestens fünf Erstinterviews durch die jeweiligen Supervisoren.
- 5.3. Die Zulassung erfolgt auf formlosen Antrag an den Ausbildungsausschuss unter Beifügung der (mindestens) fünf abgeschlossenen Erstuntersuchungen und des Studienbuchs. Die Zulassung durch den Ausbildungsausschuss stützt sich außerdem auf die Beurteilung der Eignung durch Dozenten und Supervisoren auf Grund ihrer Erfahrungen mit dem Ausbildungsteilnehmer während der Ausbildung.
- 5.4. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird vom Ausbildungsausschuss festgelegt. Der Prüfungstermin wird vom Ausbildungsausschuss festgesetzt und dem Ausbildungsteilnehmer rechtzeitig mitgeteilt.
- 5.5. Die Vorprüfung ist für die Mitglieder der Arbeitsgruppe Stuttgart der DPG sowie für andere Ausbildungsteilnehmer öffentlich.
- 5.6. Über den Verlauf der Vorprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Prüfung zu unterzeichnen ist.
- 5.7. Das Prüfungsergebnis wird dem Studierenden nach nichtöffentlicher Beratung mitgeteilt und außerdem schriftlich bestätigt.
- 5.8. Im Falle des Nichtbestehens ist eine Wiederholung frühestens nach einem Semester zulässig.

6. Kasuistisch-technische Seminare

Mit Beginn der Patientenbehandlung sind die Ausbildungsteilnehmer verpflichtet, an den fortlaufenden kasuistisch-technischen Seminaren teilzunehmen, in denen sie ihre Behandlungsfälle regelmäßig vorstellen. Die kasuistisch-technischen Seminare werden von Lehrtherapeuten des Instituts geleitet.

7. Bewertung

- 7.1. Der Ausbildungsteilnehmer wird während der Ausbildung hinsichtlich der Entwicklung seiner psychotherapeutischen Fähigkeiten kontinuierlich beurteilt. Die Bewertung erfolgt durch alle an der Ausbildung Beteiligten, insbesondere durch die Supervisoren der Erstinterviews und der Behandlungen, sowie durch die Leiter der kasuistisch-technischen Seminare. Ihr Ergebnis wird mit dem Ausbildungsteilnehmer besprochen und dem AA schriftlich mitgeteilt. Die schriftlichen Voten der Supervisoren werden den Ausbildungsteilnehmern mitgeteilt.
- 7.2. Beim Abschluss einer Behandlung bzw. am Ende der Ausbildung erstellt der Supervisor dem Ausbildungsteilnehmer ein abschließendes Votum. Die Voten der Supervisoren sind mit der Bewerbung um Zulassung zur Abschlussprüfung einzureichen. Die Voten enthalten neben einer Aussage über die Eignung des Ausbildungsteilnehmers auch eine Mitteilung über die Zahl der Supervisionsstunden und der supervidierten Behandlungsstunden, sowie eine Stellungnahme darüber, ob die Behandlung als Ausbildungsfall anerkannt werden kann.
- 7.3. Entstehen Bedenken hinsichtlich der Eignung eines Ausbildungsteilnehmers, so werden sie diesem schriftlich mitgeteilt und begründet. In begründeten Fällen kann der

Ausbildungsausschuss einem Ausbildungsteilnehmer eine Erhöhung der Mindestbedingungen für die Absolvierung der Ausbildung auferlegen. Wenn bei einem Ausbildungsteilnehmer keine erkennbare Aussicht besteht, im Rahmen der Ausbildung eine tiefenpsychologisch fundierte Behandlungskompetenz zu entwickeln, wird der Ausbildungsteilnehmer von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen. Der Ausbildungsausschuss entscheidet über den Ausschluss und teilt ihn dem Ausbildungsteilnehmer mit Begründung mit. Die schriftliche Mitteilung wird vom Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses und vom 1. Vorsitzenden des Instituts gemeinsam unterschrieben.

8. Qualifizierende Abschlussprüfung - Approbationsprüfung zum Erwerb der Fachkunde in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie

- 8.1. Die Ausbildung endet mit der gesetzlich vorgeschriebenen staatlichen Prüfung. Diese Prüfung dient auch als Abschlussprüfung für das Institut und dem Nachweis, dass der Ausbildungsteilnehmer befähigt ist, tiefenpsychologisch fundierte Behandlungen in Eigenverantwortung durchzuführen.
- 8.2. Die Approbationsprüfung ist eine staatliche Prüfung, für die das Regierungspräsidium Stuttgart (RP) die Gesamtverantwortung trägt. Die Fachaufsicht liegt beim Institut, das vom Regierungspräsidium als Ausbildungsinstitut anerkannt ist. Fragen während der Ausbildung sollten immer zunächst mit den Mentoren und dem Ausbildungsleiter besprochen werden, bevor Anfragen an das Regierungspräsidium direkt gestellt werden.
- 8.3. Der Antrag auf Zulassung zur qualifizierenden Prüfung ist formlos beim Leiter des AA zu stellen. Beizufügen sind:
 - Das Studienbuch, in dem alle erforderlichen absolvierten Ausbildungsbestandteile dokumentiert sind,
 - Nachweis über 600 Stunden Theorie
 - Bescheinigungen über die Praktischen Tätigkeiten
 - Nachweis über mindestens 120 Lehrtherapiestunden
 - die Testate der Supervisoren über 10 Erstinterviews,
 - die Voten der Supervisoren über mindestens sechs anerkannte Behandlungsfälle.
 - Nachweis über mindestens 600 supervidierte Behandlungsstunden in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bzw. Kurzzeitpsychotherapie.
 - Vier kürzere Fallberichte.
 - Zwei Prüfungsberichte (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Kurzzeitpsychotherapie) müssen mindestens drei Wochen vor der Einreichfrist dem AA vorliegen, damit noch genügend Zeit ist zu prüfen, ob die Arbeiten angenommen werden.Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt nach Prüfung der formalen Voraussetzungen und der vorliegenden Bewertungen durch Beschluss des Ausbildungsausschusses. Das Institut stellt danach eine Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen aus, nach dem Muster der Anlage 2 PsychTh-AprV.
- 8.4. Die Anmeldung zur Abschlussprüfung muss der AT selbst vornehmen. Zur Anmeldung sind dem Regierungspräsidium vorzulegen:
 - Geburtsurkunde
 - Nachweis der Vorbildung und Bescheinigung des Instituts über die Ausbildung.

Die schriftlichen Prüfungen finden im Regierungspräsidium statt. Der Anmeldeschluss beim Regierungspräsidium liegt ca. zwei Monate vorher. Der Ausbildungsteilnehmer hat selbst auf die

Einhaltung der Anmeldefrist zu achten. Dem AA müssen rechtzeitig alle Nachweise vorgelegt werden, damit die Anmeldung bestätigt werden kann.

- 8.5 Die mündliche Prüfung findet am Institut statt. Das Institut versucht möglichst zeitnah nach der schriftlichen Prüfung einen Prüfungstermin für die mündliche Prüfung zu finden. Die Prüfungskommission setzt sich entsprechend den Vorgaben des Instituts und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (PsychTh-AprV) zusammen.

Über Verlauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf Verlangen ist dem Prüfling die Niederschrift der Prüfung zur Kenntnis zu geben.

Das Prüfungsergebnis wird nach nicht-öffentlicher Beratung dem Weiterbildungsteilnehmer mitgeteilt und schriftlich bestätigt. Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich.

9. Beendigung der Ausbildung

- 9.1. Ausbildungsteilnehmer können die Ausbildung durch entsprechende schriftliche Kündigung des Ausbildungsvertrags zum jeweils folgenden Semesterende kündigen.
- 9.2. Das Institut ist berechtigt, aus wichtigem Grund Ausbildungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Ausbildung auszuschließen, z. B. wenn sich im Weiterbildungsverlauf schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung ergeben, oder bei groben Verstößen eines Studierenden gegen die Berufsethik oder gegen die Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Einen entsprechenden Beschluss fasst der Ausbildungsausschuss. Er ist dem Studierenden schriftlich mitzuteilen.
- 9.3 Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten endet ferner mit dem Bestehen der in §§ 7ff der PsychTh-AprV geregelten staatlichen Abschlussprüfung, für die der erfolgreiche Abschluss der oben beschriebenen Teile der Ausbildung Voraussetzung ist.

Diese Ausbildungsordnung wurde vom Ausbildungsausschuss des Instituts beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 23.11.2013 verabschiedet.